

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Heidelberg Materials AG Hannover

GAA Hannover v. 16.04.2025

Die Firma Heidelberg Materials AG, 30559 Hannover, Lohweg 34, hat mit Schreiben vom 10.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 76,75 ha am Standort in 30559 Hannover, Lohweg 34 Gemarkung: Anderten, Flur: 23; 1, Flurstücke: 11/1; 11/2; 12; 13/1; 48/3; 48/4; 163/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Änderung der derzeit genehmigten Rekultivierung auf einer Teilfläche von 17 ha durch Einbau von natürlichem Bodenmaterial.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens zu erwarten. Die geplante Änderung der Rekultivierung soll auf bereits vollständig abgebauten Flächen des genehmigten Steinbruchs realisiert werden. Es kommt folglich insbesondere zu keiner Erweiterung der Abbaufäche und so zu keiner Kapazitätserweiterung des genehmigten Rohstoffabbaus.

Weiterhin sind auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten durch das Vorhaben zu erwarten. Der genehmigte Steinbruchbetrieb wird durch die Änderung der Rekultivierung nicht tangiert und der Rohstoffabbau kann ungehindert fortgeführt werden. Ebenfalls ist mit keinem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Auch in Bezug auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann festgestellt werden, dass im Rahmen des Änderungsvorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind. Die Ressourcen Fläche und Boden werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben soll auf vollständig abgebauten und somit bereits für den Betrieb genehmigten Flächen realisiert werden. Zudem ist das zum Einbau vorgesehene Material insgesamt natürlich und somit unbelastet. Ebenso wird die Ressource Wasser nicht nachteilig tangiert, es kommt zu keinem zusätzlichen Frischwasserverbrauch und auch die Ableitung des Grundwassers wird nicht verändert. Zudem werden bestehende Oberflächengewässer nicht durch das Vorhaben verändert. Letztlich kann auch für die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt angenommen werden, dass keine Beeinträchtigungen bestehen. Die von der Betreiberin vorgesehene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Artenschutz zu sichern.

Weiter sind auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben in Bezug auf die Erzeugung von Abfällen zu erwarten. Durch die Änderung der Anlage fallen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer an.

Ebenso kann auch bei Betrachtung möglicher Umweltverschmutzungen und Belästigungen im Rahmen des Änderungsvorhabens festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann festgehalten werden, dass die Feinstaubimmissionen (PM₁₀ und PM_{2,5}) auch beim Betrieb der geänderten Anlage weiterhin sicher die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft an den relevanten Immissionsorten unterschreiten. Ebenso kann auch für entstehende Lärmimmissionen angenommen werden, dass diese auch beim Betrieb der geänderten Anlage die Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten sicher unterschreiten.

In Bezug auf Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen kann durch das Änderungsvorhaben ebenfalls angenommen werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere fällt die Anlage auch nach ihrer Änderung nicht unter die Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und stellt demnach keinen Teil eines Betriebsbereichs dar.

Weiter kann im Rahmen des Vorhabens ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Insbesondere sind keine Risiken durch erhöhte Feinstaubbelastungen oder Lärmbelastigungen zu erwarten.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen werden.

In Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Bislang wird das Vorhabengebiet durch den genehmigten Rohstoffabbau geprägt. Änderungen hieran wird es nicht geben. Eine Veränderung an der bestehenden Nutzung des Gebietes ist nicht erkennbar.

Weiter kann auch festgehalten werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch das Änderungsvorhaben in Bezug auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes zu erwarten sind. Wie bereits dargestellt kommt es zu keiner negativen Beeinträchtigung der am Standort vorkommenden natürlichen Ressourcen.

Ebenso ist in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete festzuhalten, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die Eigenart der Änderungsmaßnahme des bestehenden und genehmigten Steinbruchs können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.